

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- zweites Halbjahr 2012 -



Inhalt

1	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	4
1.1	Organisations- und Verfahrensfragen	4
1.1.1	Sitzungen der KJM	4
1.1.2	Neustrukturierung der Zuarbeit für die KJM	4
1.1.3	Zukünftige Themenverantwortung der KJM-Mitglieder	5
1.1.4	AG Telemedien: Überarbeitung AVS-Raster und Gespräche mit Anbietern	6
1.1.5	AG Verfahren	8
1.1.6	AG Kriterien	8
1.1.7	Gemeinsame Arbeitssitzung der AG Öffentlichkeitsarbeit und AG Statistik	8
1.2	Technische Jugendschutzmaßnahmen.....	9
1.2.1	AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte.....	9
1.2.2	Jugendschutzprogramme	13
1.3	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.....	15
1.4	Prüftätigkeit	16
1.4.1	Anfragen und Beschwerden.....	16
1.4.2	Aufsichtsfälle	18
1.4.2.1	Aufsichtsfälle Rundfunk	19
1.4.2.2	Aufsichtsfälle Telemedien	20
1.4.3	Indizierungsverfahren	21
1.5	Weitere Arbeitsschwerpunkte.....	28
1.5.1	Austausch mit Vertretern des sozialen Netzwerks Facebook und der Suchmaschine Google	28
1.5.2	Gerichtsverfahren und Urteile	29
1.5.3	Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“	30
1.5.4	Öffentlichkeitsarbeit	31
1.5.4.1	Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten	31
1.5.4.2	Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen.....	32
1.5.4.3	Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick.....	34
1.5.4.3.1	Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden.....	34
1.5.4.3.2	Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle	35

1.5.4.4	Berichtswesen	37
2	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)	38
2.1	Rundfunk	38
2.1.1	Beschwerden Rundfunk	38
2.1.2	Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM	38
2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen	39
2.1.4	Problemfälle.....	42
2.1.5	Prüffälle / Verstöße.....	44
2.1.5.1	Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle	44
2.1.5.2	Fälle im KJM-Prüfverfahren.....	45
2.2	Telemedien	47
2.2.1	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle	47
2.2.2	Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM	49
2.2.2.1	Fälle im KJM-Prüfverfahren.....	49
2.2.2.2	Fälle in KJM-Präsenzprüfungen	49
2.2.2.3	Anhörung durch die BLM	50
2.2.2.4	Fälle im Beobachtungsmodus.....	51
2.2.2.5	Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM	52
2.2.2.6	Fälle vor Gericht	52
2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten	53
2.3.1	Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats.....	53
2.3.2	Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich.....	54
2.3.3	BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss	55

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 37. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2012.

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1.1 Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in vier Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus standen nach wie vor die anerkannten Jugendschutzprogramme und der daraus resultierende weitere Handlungsbedarf der KJM. Zudem fand ein Dialog mit Vertretern von Bund und Ländern über künftige Weichenstellungen im Jugendschutz statt. Bei Gesprächen mit Vertretern mit den Unternehmen Google und Facebook wurden verschiedene Fragestellungen, wie zum Beispiel das Beschwerdemanagement oder Facebook für Kinder, thematisiert (► 1.5.1).

Auch einige der von der KJM zu speziellen Themen eingerichteten Arbeitsgruppen trafen sich während des Berichtszeitraums, um sich intensiv mit spezifischen Inhalten und Fragestellungen zu befassen und Gespräche mit Anbietern zu führen.

1.1.2 Neustrukturierung der Zuarbeit für die KJM

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine Gemeinsame Geschäftsstelle für die Organe Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM gesetzlich verankert. Bis zum 31.08.2013 verbleiben die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und die der KEK in Potsdam. Aus diesem Anlass hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) beschlossen, die Struktur der Zuarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: So soll die umfangreiche inhaltliche und rechtliche Zuarbeit der KJM-Stabsstelle für die KJM ab dem 01.09.2013 zum Teil in die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Berlin verlagert und zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt werden. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle der KJM in Erfurt gehen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle auf.

Um die vielfältigen und umfangreichen Anforderungen und Aufgaben, die der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) an die KJM stellt, sinnvoll unter den Landesmedienanstalten sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle aufteilen zu können,

beschloss die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten am 21.03.2012, unter Federführung des KJM-Vorsitzenden eine Arbeitsgruppe „Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz“ einzurichten. Die am 03.09.2012 in der Arbeitsgruppe Struktur diskutierten Schlussfolgerungen wurden am 09.10.2012 zwischen dem DLM-Vorsitzenden und den Bund- Ländervertretern der Steuerungsgruppe in Berlin erörtert. Die Ergebnisse der Strukturdebatte wurden in der Sitzung der Gremienvorsitzendenkonferenz am 25.10.2012 dargestellt und abschließend in der Sitzung der Gesamtkonferenz am 21.11.2012 diskutiert.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist zukünftig jeder Direktor / Präsident einer Landesmedienanstalt und jeder Bund- und Ländervertreter, der als ordentliches Mitglied in die KJM entsandt ist, für festgelegte Themengebiete zuständig und verantwortlich. Diese werden in Abstimmung mit dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied der KJM bearbeitet. An dem Komplex der Durchführung der Prüfverfahren werden keine Änderungen vorgenommen.

1.1.3 Zukünftige Themenverantwortung der KJM-Mitglieder

Um eine optimale Abstimmung zwischen dem KJM-Mitglied und seinem Stellvertreter zu gewährleisten, gab es ab 01.01.2013 auch Änderungen bei der Stellvertretung der KJM-Mitglieder aus dem Bereich der Direktoren der Landesmedienanstalten. Zudem ist anstelle von Prof. Wolfgang Thaenert nun Thomas Langheinrich stellvertretendes KJM-Mitglied. Die zukünftige Themenverantwortung ist wie folgt vorgesehen:

KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten:

BLM: Siegfried Schneider / LfM: Dr. Jürgen Brautmeier

- Telemedien
- Onlinespiele
- Selbstkontrolleinrichtungen
- Europa/Internationales

brema: Cornelia Holsten / LMS: Dr. Gerd Bauer

- Betreuung Gerichtsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung
- Glücksspiel

LMK: Renate Pepper / LFK: Thomas Langheinrich

- Neue Formate Fernsehen
- Bußgeldverfahren
- Einbindung jugendschutz.net

MSA: Martin Heine / SLM: Dr. Uwe Grüning

- Werbung gem. § 6 JMStV

NLM: Andreas Fischer / MA HSH: Thomas Fuchs

- Kriterien
- Vorlagefähige Angebote

TLM: Jochen Fasco / MMV: Dr. Uwe Hornauer

- Schnittstelle Jugendschutz/Medienkompetenz
- Prüffälle von weitergehender Bedeutung

KJM-Mitglieder, entsandt von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde

Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung / Michael Hange, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

- Politische Jugendschutzentwicklungen

Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien / Petra Meier, stv. Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

- Schnittstelle Jugendschutz/Indizierungen

KJM-Mitglieder, entsandt von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden

Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW: / Jan Lieven , Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW

- Schnittstelle JMStV/JuSchG

Folker Hönge, Ständiger Vertreter der OljB bei der FSK / Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule der Medien

- Jugendpolitische Forschung

Sigmar Roll, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Schweinfurt / Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

- GVO-KJM

Frauke Wiegmann, Leiterin des Jugendinformationszentrums der Freien und Hansestadt Hamburg / Bettina Keil-Rüther, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Meiningen

- Jugendpolitische Forschung

1.1.4 AG Telemedien: Überarbeitung AVS-Raster und Gespräche mit Anbietern

Im vergangenen Berichtszeitraum stellte weiterhin das Themengebiet Jugendschutzprogramme den Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien dar. Nachdem durch die KJM zwei Jugendschutzprogramme im vorangegangenen Berichtszeitraum unter Auflagen anerkannt worden waren, verfolgte die AG Telemedien in Kooperation mit den für die Anerkennungsbescheide zuständigen Landesmedienanstalten die Umsetzung dieser

Auflagen und berichtete der KJM. In diesem Zusammenhang beobachteten einige Mitglieder der Arbeitsgruppe den Start des „Usability-Test“ von JusProg e.V. am 09.08.2012 in Berlin. Daneben wurden unter anderem die Anträge weiterer Anbieter auf Anerkennung ihrer Softwares als Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV oder auf Positivbewertung ihrer Konzepte für Altersverifikationssysteme bearbeitet und die entsprechenden Beschlüsse der KJM vorbereitet.

Am 09. und 10.08.2012 wurde der von der KJM geforderte „Usability-Test“ der als Jugendschutzprogramm anerkannten Software des Vereins JusProg e. V. durch das Berliner Institut ScoreBerlin durchgeführt. Hier nahmen Mitglieder der AG Telemedien an den Tests beratend und beobachtend teil.

Erste Ergebnisse des diesjährigen Filtertests von jugendschutz.net haben Gesprächs- und Handlungsbedarf unter anderem beim Jugendschutzprogramm von JusProg e. V. aufgezeigt, das die KJM im Februar anerkannt hatte. Vor diesem Hintergrund fand am 27.08.2012 in München ein Gespräch mit JusProg e. V. statt, bei dem der Verein über neue Maßnahmen zur notwendigen Verbesserung der Filterqualität Auskunft gab. Zum Ende des Berichtszeitraums konnte die AG Telemedien eine ausreichende Verbesserung der Filterqualität bei JusProg feststellen.

Am 05.09.2012 fand eine Sitzung der AG Telemedien in München statt, bei der das Hauptaugenmerk auf der Überarbeitung der Kriterien zur Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen (kurz: „AVS-Raster“) lag. Die Kriterien wurden dann von der KJM in deren Sitzung im September 2012 verabschiedet und anschließend auch auf der KJM-Homepage veröffentlicht. Daneben beriet die AG erneut über zwei zur Bewertung vorliegende AV-Konzepte (giropay und Cybits Verify-U III), über die die KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2012 Positivbewertungen erteilt hat (► 1.2.1).

In einer weiteren Sitzung am 30.10.2012 in München diskutierten die AG-Mitglieder über Zuständigkeitsfragen beim Ausschluss Minderjähriger vom Online-Glücksspiel im Zusammenhang mit den derzeitigen Anfragen seitens der Glücksspiel-Aufsicht und von Glücksspiel-Anbietern. Daneben wurde in Bezug auf Jugendschutzprogramme insbesondere das Thema „Labeling mit age-de.xml“ beraten, sowie die weiteren Entwicklungen bei JusProg und Deutscher Telekom AG.

Im Zentrum der Sitzung der AG Telemedien am 17.12.2012 standen die Umsetzung der Ergebnisse der von der KJM geforderten und im Sommer 2012 durchgeführten „Usability-Tests“ (= Praxistest mit Eltern) bei den als Jugendschutzprogramme anerkannten Kinder- und Jugendschutzsoftwares der Deutschen Telekom AG sowie des Vereins JusProg e.V.. Zum selben Thema wurde in der Sitzung auch ein Gespräch mit Vertretern von JusProg geführt. Diskutiert wurde daneben auch der aktuelle Stand und Nachweis der Verbreitung anerkannter Jugendschutzprogramme im Zusammenhang mit der Frage, wie unter diesem Blickwinkel eine künftige Anerkennung und Privilegierungswirkung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe „ab 18“ zu vertreten sei.

Daneben diskutierte die AG Telemedien in ihrer Sitzung über zwei AVS-Konzepte aus dem Bereich des Online-Glücksspiels, die im Wege der Amtshilfe über die zuständigen Glücksspiel-Aufsichtsbehörden an die KJM zur Begutachtung weitergeleitet wurden.

1.1.5 AG Verfahren

Am 29.10.2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren statt, in dem allgemeine Verfahrensfragen wie unter anderem die Möglichkeiten der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Host-Provider sowie die Zulässigkeit von Beanstandungsmaßnahmen bei verschiedenen Verfahrenskonstellationen diskutiert wurden.

1.1.6 AG Kriterien

Am 27.11.2012 tagte die AG Kriterien der KJM unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in Hannover, um die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien im Hinblick auf die aktuelle Spruchpraxis anzupassen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe diskutierten Kriterien zur Bewertung von sogenannten Pro-Anorexie-Angeboten sowie Kriterien zur Bewertung der Inhaltsgleichheit von Trailern bzw. Spiele-Besprechungen zu indizierten Spielen. Ein weiteres Thema waren Kriterien zum Jugendschutz in der Werbung. Die AG erarbeitet derzeit einen aktualisierten Entwurf der Kriterien, der der KJM vorgelegt werden wird.

1.1.7 Gemeinsame Arbeitssitzung der AG Öffentlichkeitsarbeit und AG Statistik

Am 12.12.2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein gemeinsames Arbeitstreffen der AG Öffentlichkeitsarbeit und der AG Statistik in München statt. Thema der Sitzung war eine verbesserte Einbindung von Grafiken und Statistiken im Hinblick auf die Gestaltung des Fünften Berichts der KJM, der im kommenden Frühjahr ansteht. Einig waren sich die Teilnehmer darin, dass sich das bisherige Konzept des Berichts bewährt hat und daran festgehalten werden soll.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

1.2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden **Altersverifikationssysteme** (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen, die von der AG Telemedien erarbeitet wurden. Eine aktualisierte Version dieses detaillierten

Bewertungsrasters ("AVS-Raster", ► Anlage 3) ist seit September 2012 ebenfalls auf der KJM-Homepage öffentlich zugänglich.

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei neue Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

- **giropay:**

Für das AVS von giropay ist ein für das Online-Banking angemeldetes Girokonto des Nutzers bei einer Bank oder Sparkasse erforderlich, die am Online-Bezahlverfahren von giropay teilnimmt. Das AVS-Konzept von giropay sieht vor, dass entweder isoliert oder in Kombination mit einem Online-Bezahlvorgang an den Telemedien-Anbieter die Meldung weitergeleitet wird, ob der jeweilige Nutzer ausweislich der bei Kontoeröffnung erfolgten Identitätsprüfung volljährig ist. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem kontoführenden Kreditinstitut müssen der Kunde sowie etwaige weitere Verfügungsberechtigte oder Bevollmächtigte von dem kontoführenden Kreditinstitut anhand gültiger amtlicher Ausweispapiere eindeutig und persönlich gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) identifiziert werden. Die Übermittlung des Altersmerkmals an den Telemedien-Anbieter erfolgt unmittelbar vor jedem Zugriff auf eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung der technischen Infrastruktur des giropay-Systems zur Online-Überweisung, das im gesicherten Online-Banking der teilnehmenden Bank oder Sparkasse stattfindet. Der Nutzer muss seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Banking eingeben und die Transaktion des Altersmerkmals zusätzlich durch Eingabe einer zur einmaligen Verwendung generierten smartTAN / mobileTAN oder durch Einsatz seiner Signaturkarte autorisieren. Gibt es für ein Konto mehrere Verfügungsberechtigte, die nicht über eigene Zugangsdaten verfügen, so wird das Altersmerkmal des jüngsten Verfügungsberechtigten mitgeteilt. Gibt giropay dem Anbieter die Rückmeldung „volljährig“, kann der betreffende Telemedien-Anbieter unmittelbar im Anschluss daran den Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe freigeben. Darüber hinaus muss er die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten.

- **Cybits Verify-U III:**

Beim AVS-Konzept „[verify-U] III“ der Cybits AG handelt es sich um die Weiterentwicklung eines AVS, das schon 2006 von der KJM positiv bewertet wurde. Die ursprünglichen Identifizierungs- und Altersprüfvarianten über Postident und über den „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG in Verbindung mit der persönlichen Auslieferung von initialen Zugangsdaten (Autorisierungscode) per Einschreiben „eigenhändig“ bleiben erhalten. Zusätzlich kommt hinzu: Als neue Identifizierungsoption bietet „[verify-U] III“ an, beim Registrierungsprozess die Daten und das Alter des Nutzers über die eID-Funktion seines neuen Personalausweises (nPA) zu prüfen.

Zur Auslieferung des Autorisierungscode sieht „[verify-U] III“ zusätzlich die Variante eines „Banklaufs“ vor: Mittels Gut- und Lastschrift wird ein zweiteiliger Autorisierungscode auf ein im Onlinebanking nutzbares Girokonto des Nutzers übermittelt. Um sicherzustellen, dass der Code über den Banklauf nur an die zuvor als volljährig identifizierte Person übermittelt wird, kommt neben Schufa-QBit im Vorfeld auch der Schufa

KontonummernCheck zum Einsatz: Die Schufa bestätigt damit, dass zu der angefragten Person auch die angegebene Kontoverbindung gehört.

Alternativ kann eine Aktivierung des Nutzeraccounts über eine Variante des giro-pay-Verfahrens erfolgen: Der Nutzer loggt sich mit seinen Nutzerdaten über Online-Banking in sein Girokonto ein und gibt mittels gültiger TAN eine Transaktion frei. Bei erfolgreicher Transaktion bestätigt giro-pay umgehend die Überweisung. Anschließend erhält der als volljährig bestätigte Nutzer einen zeitlich begrenzten Aktivierungslink und kann im Registrierungsprozess von „[verify-U] III“ fortfahren.

Durch ein Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen ist damit hinreichend sichergestellt, dass eine Aktivierung des Nutzeraccounts nur durch diejenige Person erfolgen kann, die zuvor als volljährig identifiziert wurde. Der Nutzer muss sich vor jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe mit seinen individuellen Zugangsdaten einloggen. Zudem ist eine Bindung des Nutzeraccounts an bestimmte im System registrierte Hardwarekomponenten erforderlich.

Damit gibt es nun insgesamt 27 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► Anlage 2). Dazu kommen bis dato acht Konzepte für technische Mittel (► Anlage 5) sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► Anlage 4).

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **Technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu

einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „**übergreifende Jugendschutzkonzepte**“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden.

Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte sich die KJM intensiv mit dem Thema „geschlossene Benutzergruppen“ im Bereich Online-Glücksspiel befassen müssen, da in der damaligen Fassung des „Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (Glücksspiel-Staatsvertrag - GlüStV) bei der Ausgestaltung des Schutzniveaus bei Schutz-Konzepten für Online-Lotto ausdrücklich die Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen für Identifizierung und Authentifizierung vorgegeben waren. KJM-Stabsstelle und AG Telemedien hatten damals etliche Konzepte sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotto-Betreiber zur Prüfung vorgelegt bekommen – einige wurden von der KJM auch positiv bewertet. Mit dem kompletten Verbot für Lotto im Internet mit Beginn des Jahres 2009 war dies in den vergangenen dreieinhalb Jahren jedoch kein Thema mehr.

Aufgrund einer zum 01.07.2012 in Kraft getretenen Änderung des GlüStV sind bestimmte Formen des Online-Glücksspiels neuerdings mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig, die ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Bindung an die KJM-Anforderungen für geschlossene Benutzergruppen im Gesetzestext an sich ist jedoch entfallen. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird jedoch auf die Richtlinien der KJM wiederum Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger bleiben erhalten. Zudem wurden im Berichtszeitraum vom Glücksspielkollegium der Länder Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen, die ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vorsehen.

Sowohl Anbieter von AVS-Systemen für den Online-Glücksspielbereich als auch einzelne Glücksspiel-Aufsichtsbehörden haben sich seitdem verstärkt wieder an die KJM gewandt mit der Bitte zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags - jedenfalls aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 01.07.2012 geltenden Fassung des GlüStV - nicht bei der KJM liegt, sondern bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden, verabredete die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder folgendes einheitliche Verfahren: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich erfolgt demnach im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Diese Verfahrensweise wurde nun auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen.

1.2.2 Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ der beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalte-Anbieter in sein Internet-Angebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Im Februar 2012 hatte die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen (des JusProg e.V. sowie der Deutschen Telekom AG) eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV ausgesprochen. Da die beiden von der KJM in ihrer Wirksamkeit und

Handhabbarkeit aber noch verbesserungsbedürftig waren, hat die KJM die Anerkennung unter Auflagen ausgesprochen.

Eine der Auflagen bestand darin, dass die jeweiligen Programme mittels eines Praxistests (des so genannten „Usability-Test“ mit Eltern) weiter auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft und weiter entwickelt werden müssen. Beide anerkannten Jugendschutzprogramme haben im Berichtszeitraum den von der KJM geforderten „Usability-Test“ durchgeführt. Mitglieder der AG Telemedien der KJM nahmen an beiden Tests beratend und beobachtend teil.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte seit der Anerkennung der o.g. beiden Jugendschutzprogramme verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen – wie die Einhaltung von Zeitgrenzen, oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels – ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das sogenannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist es hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden.

Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch

die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“.

Weiterer Antrag auf Anerkennung einer Schutzsoftware als Jugendschutzprogramm

Im August 2012 wurde über die LPR Hessen ein neuer Antrag eines Softwareherstellers auf Anerkennung seiner Software als Jugendschutzprogramm gemäß § 11 JMStV eingereicht. Der Anbieter möchte die Anerkennung durch die KJM sowohl für eine PC-Softwareversion als auch für eine Router-basierte Version seines Programms erhalten. Der Antrag befindet sich derzeit noch im Prüfverfahren der AG Telemedien und von jugendschutz.net.

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 06.07.2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Die Initiative zielt darauf ab, gemeinsam die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren (► 1.5.3.3.1).

Forschungsprojekt des BKM zum technischen Jugendmedienschutz

Bei Jugendschutzprogrammen besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte des Jahres beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net hatten ihre Unterstützung zugesagt und bringen über ihre Tätigkeit im Projektbeirat das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JSMtV zuständigen Stelle ein. Als externer Sachverständiger wurde auch der Entwickler des Labelingstandards „age-de.xml“ in die Diskussion einbezogen. Hierzu fanden im Berichtszeitraum mehrere Treffen mit den beteiligten Stellen statt. Das Ergebnis der Studie soll Anfang 2013 veröffentlicht werden.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Der in § 20 Abs. 3 und Abs. 5 JMStV festgeschriebene „Beurteilungsspielraum“ der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen ist in seiner Ausgestaltung bereits in der Vergangenheit wiederholt Thema zwischen KJM und den Selbstkontrollen einrichtungen gewesen. Auch im Berichtszeitraum stand diese Thematik erneut im Mittelpunkt. Nachdem die KJM in einem Prüffall der NLM („Die Super Nanny“ auf RTL) einen Menschenwürdeverstoß festgestellt hat, wandte sich nicht nur RTL gegen den Bescheid der NLM mittels Klage, auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erhob Klage gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), in der sie die grundsätzliche Feststellung forderte, dass der FSF bei der Beurteilung eines Menschenwürdeverstoßes (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV) ein Beurteilungsspielraum nach § 20 Abs. 3 S. 1 JMStV zustehe.

Begründet wurde dies von der FSF mit dem Argument, dass im JMStV lediglich bei nichtvorlagefähigen Sendungen Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV vom Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen ausdrücklich ausgenommen seien.

Obwohl die KJM – bedacht auf ein kollegiales Miteinander – angeregt hat, über diese Frage außergerichtlich in einen Dialog einzutreten, hat die FSF an ihrer Position festgehalten und auf einer gerichtlichen Klärung bestanden.

Das Gericht hat die Klage der FSF gegen die mabb bereits aus Zulässigkeitsgründen abgewiesen, aber in der mündlichen Verhandlung entsprechend der Auffassung der KJM angedeutet, dass ein Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen bei Menschenwürdeverletzungen sowohl bei vorlagefähigen als auch bei nicht vorlagefähigen Angeboten nicht eröffnet sei, da die Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde keine Bewertung, sondern einen reinen Subsumtionsvorgang darstellt. (► 1.5.2)
Kommt die KJM zu einer anderen Auffassung als die FSF, so geht das VG Berlin davon aus, dass die FSF die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums aufgrund der Verkennung der rechtlichen Grundlagen überschritten hat.

1.4 Prüftätigkeit

1.4.1 Anfragen und Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2012 erreichten die KJM zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über konkrete Rundfunk- oder Telemedienangebote. Über 170 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt rund 5400. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen knapp 70 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Fragen wurden individuell bearbeitet und beantwortet. Anfragen an die KJM aus dem Themengebiet Telemedien bezogen sich überwiegend auf Maßnahmen des technischen Jugendschutzes. Hierbei handelte es sich überwiegend sowohl um Anfragen von Anbietern, die ihre Angebote gesetzeskonform ausgestalten wollten, als auch um Anfragen von Eltern, die sich meist auf die anerkannten Jugendschutzprogramme oder andere Filterlösungen bezogen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals musste auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Auch gegenüber Anbietern mussten regelmäßig Begrifflichkeiten und die Möglichkeit der Selbstklassifizierung mittels „age-de.xml“ erläutert werden. Auch zu

anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen Anfragen ein.

Bei Anfragen von Erziehungsberechtigten zeigte sich teilweise, dass die KJM als allgemeines Aufsichtsorgan wahrgenommen wird, da auch Anfragen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und hinsichtlich individueller Persönlichkeitsrechte in Zusammenhang mit Telemedien an die KJM herangetragen wurden. Diese Anfragen wurden zum Teil an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder durch die Stabsstelle beantwortet, da sich die Themen oftmals nicht von jugendschutzrechtlichen Fragenstellungen trennen ließen.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigten. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im zweiten Halbjahr 2012 gingen bei der KJM-Stabsstelle über 30 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten ein.

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesmedienanstalten weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es u. a. mehrere Beschwerden zu dem Reality-Format „We love Lloret“ sowie zu der Dokumentation „Unter fremden Decken“, die jeweils auf Pro Sieben ausgestrahlt wurden. Beide Fälle wurden in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen über 70 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein, wobei sich zahlreiche Beschwerden auf mehrere Angebote bezogen. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind – die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfälle ausländischer Anbieter

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Weiterhin erreichen die KJM-Stabsstelle Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Hier handelt es sich oftmals um ausländische Angebote, beispielsweise auch um Inhalte, die über den Apple AppStore oder den Google Play Store angeboten werden.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

Den Hauptteil der Beschwerden machen allerdings wie in den vorangegangenen Berichten weiterhin Angebote mit sexuellen oder (vermeintlich) pornografischen Inhalten aus.

1.4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 111 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2012 sieben Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren:

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

1.4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 20 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 12 Fälle abschließend bewertet. In sechs Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Spielfilme, eine Dokumentation, eine Folge einer Serie, einen Magazinbeitrag und einen Trailer

Weitere acht Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In sieben dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Folgender Prüfkomplex ist besonders hervorzuheben: Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Folgen der im Spätabendprogramm von Pro Sieben ausgestrahlten Sendung „We love Lloret“ geprüft. Im Sinne der Konvergenz ist es bei KJM-Prüfverfahren mittlerweile Standard, die Rundfunk-Angebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit in der sendereigenen Mediathek zu überprüfen. Im vorliegenden Fall waren alle drei Folgen in der Mediathek des Senders Pro Sieben ganztägig abrufbar. Somit wurde das Format „We love Lloret“ sowohl im Prüfverfahren Rundfunk als auch im Prüfverfahren Telemedien behandelt.

In dem als Reality-Doku angelegten Format wurde eine Gruppe von acht jungen Erwachsenen im Alter von 19 bis 22 Jahren begleitet, die zusammen einen dreiwöchigen „Partyurlaub“ in Lloret de Mar (Spanien) verbringen. Es wurden Liebschaften und Konflikte thematisiert sowie die Tages- und Abendgestaltung der Gruppe gezeigt. Insbesondere standen die Themenbereiche Alkoholkonsum und Feiern sowie Sexualität und das äußere Erscheinungsbild der Protagonisten im Fokus der Handlung sowie der Gespräche.

Die KJM stellte fest, dass das vorliegende Angebot aufgrund der Vermittlung problematischer Verhaltensweisen bzgl. Alkoholkonsum und Sexualität und des gleichzeitig hohen Identifikationspotentials der Protagonisten dazu geeignet ist, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Im Prüfverfahren Rundfunk hat der Anbieter aufgrund der von ihm gewählten Sendezeit im Spätabendprogramm (22:30 Uhr) nicht gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen.

Auch der Telemedien-Anbieter hat sich an die Vorgaben des JMStV gehalten: das Angebot www.prosieben.de war mittels des unter www.prosieben.de/age-de.xml abrufbaren Labels für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert. Innerhalb der age-de-Datei wurde dem Pfad für das Angebot „We love Lloret“ die Altersstufe „ab 16 Jahren“ zugewiesen. Die Verbreitung der tagsüber frei zugänglichen Inhalte stellte somit ebenfalls keinen Verstoß dar.

Bei dem Workshop „Überprüfung des Labeling mit age-de.xml in der Prüf- und Aufsichtspraxis“ hatten die mit den Prüfverfahren befassten Mitarbeiter der Landesmedienanstalten die Gelegenheit, sich über bisherige Erfahrungen mit „gelabelten“ Internetangeboten auszutauschen. (► 1.5.4.3.2, Labeling-Workshop).

Hintergrund: Labeling bei Mediatheken

Seit der Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme des Vereins JusProg e.V. und der Deutschen Telekom gemäß § 11 JMStV durch die KJM haben Anbieter von Telemedien neben dem bereits etablierten Einsatz von Zeitgrenzen oder technischen Mitteln die zusätzliche Möglichkeit, ihre Internetangebote durch die Programmierung für eben diese Jugendschutzprogramme gesetzeskonform auszugestalten (Zuweisung zu einer bestimmten Altersstufe) und so die Anforderungen des JMStV zu erfüllen. Seitens der Aufsicht ist es seitdem erforderlich, bei der Sichtung von Internetangeboten diese als „Labeling“ bezeichnete Programmierung sowohl auf ihre inhaltliche als auch auf ihre technische Korrektheit zu überprüfen. Bei Mediatheken ist diese Prüfung überaus komplex, da es sich hier meist um sehr umfangreiche Angebote handelt und der Labelstandard es den Anbietern ermöglicht, ihre Inhalte und Unterseiten differenziert zu kennzeichnen (► 1.2.2).

1.4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Allgemein

47 Fälle wurden abschließend inhaltlich bewertet. In 20 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In vier Fällen lagen keine Verstöße vor. In 23 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

51 Fälle wurden neu von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. In 44 Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt und rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als drei Viertel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen, der Rest entfiel auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (meist mit sexuellem Hintergrund), auf rechtsextremistische oder jugendgefährdende Inhalte. In sieben Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

1.4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2012 insgesamt rund 200 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu über 1650 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2012 war sie mit **48** Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. **Drei** Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

In **sieben** Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In allen Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu, die Indizierung wurde abgelehnt. Hierbei handelte es sich um fünf Angebote, die einen Walt Disney-Zeichentrickfilm in englischer Sprache aus dem Jahr 1943 zeigten.

Hauptfigur des Films war Donald Duck, Handlungsort war das nationalsozialistische Deutschland. Das Video beinhaltete Abbildungen von Hakenkreuzen sowie die mehrfach vorgebrachte Grußformel „Heil Hitler!“ Die Verwendung von NS-Symbolen kann hier jedoch nicht als Bestätigung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus oder einer generell rechtsextremistischen oder antisemitischen Grundhaltung gesehen werden. Vielmehr handelt es sich bei „Der Fuehrer’s Face“ um einen US-amerikanischen Propagandafilm aus dem Jahr 1943, der sich dezidiert und deutlich erkennbar gegen das nationalsozialistische Regime richtet. Dem Film liegt eine offenkundig anti-faschistische und anti-nationalsozialistische Botschaft zugrunde, die in einer satirischen Darstellungsweise präsentiert wird.

Ein weiteres Angebot, dessen Indizierung die KJM ablehnte, enthielt einen Artikel, in dem sich der Autor kritisch mit dem deutschen Sexualstrafrecht bzw. mit dessen Verschärfung auseinandersetzte. Zur Unterstützung der Argumentation des Autors waren in den Artikel mehrere Abbildungen nackter und leicht bekleideter Kinder und Jugendlicher in verschiedenen Posen eingebettet. Bei den Bildern handelte es sich nicht um die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Bei einem Online-Forum zu christlich-religiösen Themen lehnte die KJM ebenfalls eine Indizierung ab. Das Angebot kann als eine Persiflage auf die Geisteshaltung christlicher Fundamentalisten bezeichnet werden, da die erkennbar fiktiven Charaktere der registrierten Nutzer zum Teil bis ins Groteske überzeichnet sind und der absurde Charakter der Diskussionen auch für jugendliche Rezipienten ersichtlich ist.

Bei **elf** Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen, wie pornografische, gewalthaltige und rechtsextremistische Angebote sowie so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen festzustellen.

17 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen oder enthielten auch so genannte „Tasteless“-Abbildungen. Bei den zu bewertenden pornografischen Internetangeboten war auffallend, dass diese vermehrt Bilder oder auch ganze Kategorien mit „Tasteless“-Inhalten, die verletzte bzw. verstümmelte Menschen oder Leichen zeigen, enthielten. Damit ist vermehrt eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen. Häufig enthalten pornografische Angebote auch so genannte Amateur-Homemade-Videos, die Privatpersonen bei der Ausübung sexueller Handlungen zeigen und von diesen selbst ins Netz gestellt wurden. Pornografische Angebote beschränken sich in der Regel nicht mehr auf die Darstellung von Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen. Es ist immer mehr die Tendenz festzustellen, dass ein Internetangebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die zum Teil nicht mehr in verschiedene Kategorien unterteilt, sondern bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind. Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen nicht mehr nur auf Standbilder. Anbieter stellen immer häufiger pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Einige Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext, sowohl als reale als auch als virtuelle Darstellungen. Die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren wird als Lusterlebnis dargestellt. Die Frauen werden als hilflose, zum Teil gefesselte Opfer präsentiert.

Drei Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Bei diesen Angeboten waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Bei **drei** Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, da sie Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung enthielten. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient.

Bei **einem** Angebot, das ein kostenloses Flashgame anbot, wurde aufgrund gewalthaltiger Inhalte eine Indizierung befürwortet. Das Spiel stellte eine Aneinanderreihung von Folter- und Tötungsmethoden dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichneten. Die grafische Umsetzung der Darstellungen war sehr comichaft und auf die jeweilige Gewalthandlung hin fokussiert. Die Tötungsszenen waren ausführlich dargestellt und von sadistischen und grausamen Tötungsmethoden, wie dem Aufschlitzen der Kehle eines Menschen, geprägt. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen (u. a. Blutfontänen und Blutlachen auf dem Boden oder abgetrennte Körperteile) wurden deutlich visualisiert. Gewalt wird als hier selbstverständliche Handlungsoption präsentiert. Ziel ist nicht, ein

schwieriges Spielziel oder einen höheres Spiellevel zu erreichen, sondern das einzige Spielziel ist die Folterung und Tötung hauptsächlich wehrloser Menschen. Die Inhalte vermitteln den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten legitim ist. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Eine Verrohung Heranwachsender und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten sind nicht auszuschließen.

Ein anderes Angebot enthielt rechtsextremistische und antisemitische Inhalte, indem revisionistische Thesen verbreitet und der systematische Massenmord an Juden während des NS-Regimes geleugnet wurden. Mittels zahlreicher nationalsozialistischer Originaltexte und aggressiver Parolen wird die antisemitische Agitation des Angebots deutlich. Juden werden diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit findet in dem Angebot nicht statt, vielmehr wurde ein sehr einseitiges, ideologisch gefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Das NS-Regime wurde in einer beschönigenden und verharmlosenden Art und Weise dargestellt, ohne dass auf dessen zahlreiche Verbrechen eingegangen wurde. Durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuzen, wird die generell rechtsextremistische und antisemitische Grundhaltung des Angebots untermauert.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es diskriminierende Aussagen gegenüber Homosexuellen enthielt, die darauf abzielten, eine negative Grundstimmung gegen Homosexuelle zu erzeugen. Solche Äußerungen sind dazu geeignet, eine feindselige Haltung gegen Homosexuelle entstehen zu lassen bzw. zu verstärken. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegenüber Homosexuellen bestärkt werden können. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und anderen Lebensweisen werden damit untergraben.

Ein weiteres Angebot wurde aufgrund eines gewaltanreizenden und frauenfeindlichen Liedtextes als jugendgefährdend eingestuft. In dem Lied wurde die Tötung und Zerstückelung einer Frau detailliert beschrieben. Vom Täter wurde das Töten als lustvolles Erlebnis dargestellt. Es handelt sich hier um eine bloße Aneinanderreihung von expliziten und grausamen Gewaltdarstellungen auf der Textebene, wodurch Gewaltanwendungen bis hin zur Tötung und Zerstückelung einer Person nicht nur bagatellisiert, sondern auch legitimiert bzw. glorifiziert werden. Die Gewaltdarstellung erfolgt selbstzweckhaft und zu Unterhaltungszwecken, während dem Opfer von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Dadurch sind eine Verrohung von Heranwachsenden und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten zu befürchten. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1550 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im zweiten Halbjahr 2012 wurden 144 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Anlass zahlreicher Indizierungsanträge der KJM war eine Liste mit ca. 300 überwiegend pornografischen Angeboten, die die BPjM mit Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung zu Anfang des Jahres 2012 an die KJM-Stabsstelle übermittelt hatte. Die Fälle der Liste wurden von der KJM-Stabsstelle sukzessive bearbeitet. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu Indizierungsanträgen bei der BPjM. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 128 Angebote enthielten einfache Pornografie. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen bei den meisten Angeboten nicht mehr auf Standbilder. Bei einer Vielzahl der pornografischen Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, waren neben Fotos auch animierte Bilder und Videoclips zu sehen. Bei vielen Fotos handelt es sich um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Häufig waren pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus, zu sehen. Einige Angebote zeigten virtuelle Darstellungen, auf denen Männer und Frauen bei der Ausübung sexueller Handlungen zu sehen sind. Der Unzulässigkeitstatbestand der Pornografie gemäß § 4 Abs. 1 Nr.10 JMStV gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Speziell bei grafischen Darstellungen ist der Kunstvorbehalt zu prüfen und eine Abwägung der beiden Grundrechte Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Bei den Angeboten, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, wurde dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, da eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von den Internetangeboten ausgeht und insoweit der Kunstvorbehalt hinter dem Verfassungsgut des Jugendschutzes zurücktreten muss.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich,

die hier in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen, antisemitischen Grundhaltung zu sehen und somit unzulässig sind. In Form von verschiedenen Bild- und Textdokumenten wurden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet und die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern verneint wurden. Die Angebote gaben ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wieder, was beispielsweise in der Verklärung der Nazi-„Ikonen“ Horst Wessel und Rudolf Hess zum Ausdruck kommt. Zudem wurde rassistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet.

Zwei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte in Form von Videos und Fotos, die die Folgen massiver realer Gewaltanwendung zeigten. Diese wurden voyeuristisch und detailliert mittels Nah- und Großaufnahmen präsentiert. Das Angebot zielte unter anderem darauf ab, den Betrachter zu schockieren, das Leiden von Menschen wurde respektlos abgebildet. Ein Foto beispielsweise zeigte eine männliche Person, die offensichtlich Selbstmord an einem Bahngleis begangen hatte. Auf der einen Seite der Schienen war der am Hals blutige Rumpf eines Mannes, auf der anderen Seite war der abgetrennte Kopf zu sehen. Die vorliegenden Darstellungen waren in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden, vielmehr wurden die präsentierten Gewaltdarstellungen als realistisches und grausames Spektakel inszeniert. Es ist zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert.

Drei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten. In diesen Angeboten wurden kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert, die Teilnahme an Gewalthandlungen und der Tod wurden idealisiert bzw. stark glorifiziert. Damit wurde ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf gezeichnet.

Bei weiteren vier Angeboten wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da sie gewalthaltige und -verharmlosende Inhalte in Form von deutschsprachigen Liedern der Musikgenres Rap, Rechtsrock und Punk/Rock verbreiteten. Die Schilderung von Gewalthandlungen erfolgt selbstzweckhaft und zu Unterhaltungszwecken, den Opfern wird von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert und die Lust an Gewalt wird propagiert. Durch diese Art der Gewaltpräsentation ist bei Heranwachsenden ein nachhaltiger Empathieverlust mit Opfern von Gewalttaten bzw. eine Verrohung zu befürchten.

Außerdem wurden zu zwei Angeboten Indizierungsanträge gestellt, da sie Aussagen enthielten, mit denen Homosexuelle diskriminiert wurden. In zahlreichen Artikeln wurden Homosexuelle pauschal diffamiert und durchgängig verächtlich gemacht, indem zum einen typische Klischees bedient und zum anderen NS-Vokabular wie „entartet“ in Bezug auf Menschen mit homosexuellen Neigungen verwendet wurden. Die Artikel sind deutlich von

einer aggressiv-polemischen Rhetorik geprägt, durch die Homosexuelle in ihrer Gesamtheit kriminalisiert und diffamiert werden. Die Aussagen zielten darauf ab, eine negative Grundstimmung gegen Homosexuelle zu erzeugen. Sie sind geeignet, eine über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber Homosexuellen zu erzeugen bzw. zu verstärken. Aufgrund derartiger Äußerungen und Darstellungen besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegen Homosexuelle bestärkt werden. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen, werden damit untergraben. Darüber hinaus enthielten die Angebote verschiedene Texte, in denen Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen und vertreten wurden, indem unter anderem einschlägig bekannte Holocaustleugner herangezogen wurden.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es frauenfeindliche und gewaltverharmlosende Texte aufwies. Die Textbeiträge diskriminierten das weibliche Geschlecht, indem Rollenklischees in einer überspitzten Weise dargestellt wurden, die über das übliche Maß an Satire weit hinausgehen. Damit werden die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen klar überschritten. Einer der Artikel negierte den kriminellen Charakter einer Vergewaltigung und stellte diese Straftat als weibliches „Fantasieprodukt“ dar. Sexuelle Gewalt an Frauen wird hier in einer zynischen und stark überzeichneten Art und Weise verharmlost und zum Teil verächtlich gemacht. Es wird der Vergewaltigungsmythos aufgegriffen und unterstützt, indem Vergewaltigung als ein gedankliches Konstrukt von Frauen dargestellt und mit einvernehmlichem Geschlechtsverkehr und dem Erleben von sexueller Lust verglichen werden. Damit wird ein problematisches Bild von Geschlechterrollen, das für Jugendliche eine allgemeine Orientierungsfunktion haben kann, vermittelt. Existierende Gewalttabus werden in Verbindung mit sexuellen Handlungen auf reißerische Art gebrochen. Bei Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich der Sexualität, noch nicht abgeschlossen ist, ist durch derartige Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Aufgrund der Verknüpfung von Sexualität und Gewalt ist die Gefahr einer Erotisierung von Gewalthandlungen nicht auszuschließen.

Bei einem Indizierungsantrag der KJM handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana“-Angebot, das die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankheitsideal als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

1.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte

1.5.1 Austausch mit Vertretern des sozialen Netzwerks Facebook und der Suchmaschine Google

Am 19.09.2012 lud die KJM Vertreter von Facebook zum Dialog ein. Zu Gast waren die beiden Repräsentanten von Facebook Deutschland, Dr. Gunnar Bender, Director Policy, und Eva Maria Kirschsieper, Manager Public Policy. Einig war man sich darin, die Wertediskussion gemeinsam zu führen und auf das Ineinandergreifen von Medienkompetenz auf der einen und Jugendschutz auf der anderen Seite zu setzen. Die KJM formulierte im Rahmen des Austausches einige praxisnahe Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes: So wäre ein kurzer Draht zwischen der KJM und Facebook hilfreich, um die Zeit zwischen Eingang einer Beschwerde und der Löschung jugendschutzrechtlich problematischer Inhalte möglichst kurz zu halten. Um Inhalteanbietern eine gesetzeskonforme Möglichkeit zu bieten, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten und um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung von Facebook zu ermöglichen, wäre außerdem eine Schnittstelle zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen wünschenswert. Facebook sollte seinen Nutzern eine Möglichkeit bieten, ihre Inhalte zum Beispiel mittels des Labeling-Standards „age-de.xml“ zu kennzeichnen. Diskutiert wurde schließlich auch, einen freiwilligen Jugendschutz-Kodex zu erarbeiten. Vorbild könnte der Verhaltenskodex für Betreiber von Social Communities bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM) sein.

Am 20.09.2012 bat die KJM Dr. Arnd Haller, den Leiter der Rechtsabteilung von Google Deutschland, und Sabine Frank, die Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz, zum Gespräch. Intensiv diskutiert wurden die Jugendschutz-Möglichkeiten bei entwicklungsbeeinträchtigenden und unzulässigen Inhalten, um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung der Suchmaschine zu ermöglichen. So zeigt Google beispielsweise keine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Inhalte in den Suchergebnissen an. In Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte wäre es aus Sicht der KJM eine große Hilfe, wenn Google den Labelingstandard „age-de.xml“ vor allem in die Videoplattform YouTube implementieren würde. Dann hätten die Nutzer eine Möglichkeit, ihre Inhalte mittels „age-de.xml“ entsprechend zu kennzeichnen. Das würde auch die Akzeptanz von anerkannten Jugendschutzprogrammen befördern, die YouTube bislang erst für die Altersstufe „ab 16“ freischalten. Google zeigte sich trotz bestehender technischer und faktischer Umsetzungsschwierigkeiten offen, bestehende Probleme anzugehen. Einigkeit herrschte darin, die gemeinsamen Interessen im Sinne der Kinder und Jugendlichen auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen und den Dialog fortzusetzen.

1.5.2 Gerichtsverfahren und Urteile

Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

VG München: Entscheidung vom 26.07.2012 (Az.: M 17 K 11/6112) zu Online-Latex-Shop mit pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Texten

Das VG München hat in seiner Entscheidung vom 26.07.2012 die Untersagung eines Internet-Angebots eines Rosenheimer Anbieters, das pornographische und entwicklungsbeeinträchtigende Texte rund um einen Online-Latexshop beinhaltete, bestätigt. Die BLM hatte ihren Bescheid auf die von der KJM festgestellten Beispieltexthe gestützt und dem Anbieter die Wahlfreiheit bezüglich der Maßnahmen (Einstellung oder inhaltliche Änderung des Angebotes) überlassen. Dies wurde vom Gericht als mit dem Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot vereinbar angesehen.

Die fehlende Auseinandersetzung der KJM mit der Kunstfreiheit wurde im Streitfall mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen von Kunst bzw. aufgrund der erstmaligen Geltendmachung des Einwandes vor Gericht und des Vorrangs des Jugendschutzes für ausnahmsweise entbehrlich erachtet.

Das VG München hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des VG Oldenburg vom 23.08.2011 (Az.: 1 A 2903/10) die auf § 35 Abs. 11 RStV gestützte Kostenentscheidung der BLM aufgehoben.

VG München: Urteil vom 11.10.2012 (Az.: M 17 K 10.6273) zu Erotik-Teletextangeboten

Das VG München hat mit Urteil vom 11.10.2012 der Klage eines Anbieters von Erotik-Teletextangeboten, der diese über die Austastlücke der Fernsehsignale mehrerer bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme verbreitet, gegen den Bescheid der BLM insoweit stattgegeben, als sich diese gegen die ausgesprochene Untersagungsverfügung mit Sendezeitbeschränkung (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) richtet. Die Untersagungsverfügung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wurde vom Gericht als unverhältnismäßig angesehen, da sie auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich beschränkt hätte werden müssen. Keinen Erfolg hatte die Klage dagegen, soweit die BLM mit dem Bescheid einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 JMStV festgestellt hatte und zu Recht von einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die FSM

ausgegangen war. Das Gericht hat die Nennung einzelner Beispiele für die Begründung eines Verstoßes als hinreichend bestimmt angesehen und in der getroffenen Maßnahme keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesehen. Verfahrensfehler der KJM wurden nicht festgestellt. Mit kritischem Hinweis auf die aktuellen Entscheidungen des VG Berlin in diversen Verfahren (u. a. Urteil vom 19.06.2012, Az.: VG 27 A 71.08 und Urteil vom 19.06.2012, Az.: VG 27 A 70.08) wird vom VG München weder eine „Pflicht der KJM zur selbstaufgestellten, umfassenden Begründung ihrer Beschlüsse“ noch ein Nachweis über die tatsächliche Sichtung des Materials (Sendemitschnitte, Aufzeichnungen) durch die KJM-Mitglieder gefordert. „Auch der Umstand, dass die Beklagte die Beschlüsse der KJM nicht wörtlich, sondern leicht abgewandelt im Bescheid umgesetzt hat, macht diesen nicht wegen Verstoßes gegen die Bindungswirkung der KJM-Beschlüsse gem. § 17 Abs. 1 S. 5 JMStV rechtswidrig.“ Die BLM hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

VG Berlin, Klage der FSF gegen die mabb wegen Prüfung von Menschenwürdeverletzungen (Gerichtsverhandlung am 11.12.2012, Az.: VG 27 L 166.12)

Am 11.12.2012 wurde vor dem VG Berlin unter Beiladung der NLM die Klage der FSF gegen die mabb wegen der grundsätzlichen Frage, ob der FSF ein Beurteilungsspielraum bei Prüfungen von Menschenwürdeverletzungen zusteht, verhandelt. § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV ist in Bezug auf die Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen durch die KJM bei absolut unzulässigen Angeboten gem. § 4 Abs.1 JMStV nach Auffassung der FSF nicht eindeutig formuliert. Die KJM vertritt die Auffassung, dass anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen bei der Feststellung eines Verstoßes vorlagefähiger Rundfunkangebote gegen § 4 Abs. 1 JMStV nie ein Beurteilungsspielraum zusteht. Dies entspricht auch der Rechtslage bei nichtvorlagefähigen Sendungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und Telemedien (§ 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV). Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage der FSF gegen die mabb bereits als unzulässig abgewiesen. Gründe hierfür waren unter anderem das fehlende Feststellungsinteresse und die Tatsache, dass der Leistungsantrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet war. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht aber auch klar zu erkennen gegeben, dass es bei Verstößen gegen die Menschenwürde keinen Beurteilungsspielraum der FSF eröffnet sieht, da die Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde keine Bewertung, sondern einen reinen Subsumtionsvorgang darstellt. Kommt die KJM zu einer anderen Auffassung als die FSF, so geht das VG Berlin davon aus, dass die FSF die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums aufgrund der Verkennung der rechtlichen Grundlagen überschritten hat. Ein Beurteilungsspielraum steht der anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle bei absolut unzulässigen Angeboten nach § 4 Abs.1 JMStV nicht zu (► 1.3).

1.5.3 Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“

Eine im Auftrag des ZAK-Beauftragten für Programm und Werbung eingerichtete Arbeitsgruppe zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“ hatte im Frühjahr 2012 eine Untersuchung durchgeführt, die sich auf Kinderprogrammangebote ausgewählter TV-

Veranstalter und auf die mit ihnen verbundenen Internetangebote bezog. Die Federführung lag bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Die Untersuchung sollte zeigen, welche Auffälligkeiten in Rundfunk- und Telemedienangeboten feststellbar sind, die im Hinblick auf die Vorschriften des RStV bzw. der WerbeRL problematisch erscheinen. Einbezogen wurden insgesamt 45 Rundfunk- und Telemedienangebote privater Veranstalter und des öffentlich-rechtlichen KiKA.

Es wurde herausgestellt, dass eine ganze Reihe von TV-Veranstaltern keine kinderaffinen Angebote im Programm hat und demzufolge auch keine entsprechenden Angebote für Kinder im Internet vorhält. Die übrigen Veranstalter, die an Kinder gerichtete Sendungen zeigen, verweisen in diesem Kontext (in unterschiedlicher Intensität) auch auf das eigene Telemedienangebot. So lassen sich an Kinder gerichtete Rundfunkinhalte häufig inhaltsgleich auch über die Internetseiten der Veranstalter abrufen. Hier finden sich in Anbindung an bekannte Sendungen aus dem TV-Angebot zudem zahlreiche Spiele, die häufig mit Gewinnspielen verknüpft sind. Die Duplizierung bzw. Aufnahme programmlicher Elemente im Internet eröffnet den Veranstaltern Möglichkeiten der (kindlichen) Zuschauerbindung wie der crossmedialen Vermarktung im Hinblick auf eine zusätzliche werbliche Zielgruppenansprache.

Sofern bei den untersuchten Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des RStV sowie des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die jeweils zuständige Landesmedienanstalt gebeten, ein Prüfverfahren einzuleiten (► 2.3.2). Zudem wurde empfohlen, bei fehlenden Werbekennzeichnungen in Internetangeboten, dass die nach dem JMStV zuständigen Landesmedienanstalten, soweit sie nicht auch nach RStV und dem Telemediengesetz (TMG) für das Telemedienangebot zuständig sind, einen entsprechenden Hinweis an die aufsichtführende Stelle geben. Die KJM hat sich am 18.07.2012 mit den in der Vorlage der LfM aufgeführten Ergebnissen der Untersuchung befasst und diese zustimmend zur Kenntnis genommen.

1.5.4 Öffentlichkeitsarbeit

1.5.4.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

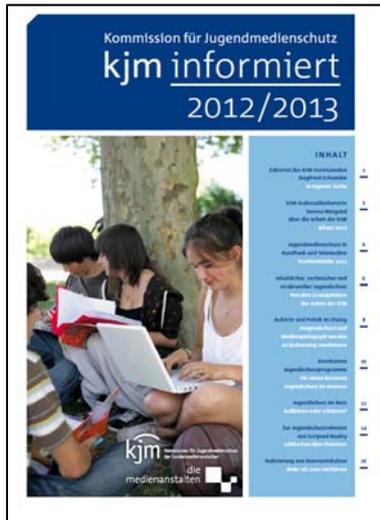
In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► Anlage 1). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

1.5.4.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

„kjm informiert 2012/2013“

Im Berichtszeitraum erschien die siebte Ausgabe der Broschüre „kjm informiert“, die die aktuellen Arbeitsschwerpunkte und Erfolge der KJM dokumentiert.



Darin befinden sich außerdem zwei Interviews: Siegfried Schneider, der Vorsitzende der KJM, diskutiert mit Thomas Kreuzer, dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, über die Bedeutung von Jugendschutz und Medienpädagogik. Im zweiten Interview stellen sich Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, und Paul Meyer-Dunker, stellvertretender Vorsitzender der Jungen Piraten denselben Fragen zum Thema „Jugendschutz im Netz“ und legen ihre jeweilige Position dar.

Die diesjährige Ausgabe erschien als Beilage in den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“. Auf der KJM-Homepage steht die Broschüre im Bereich „Publikationen“ zum Download bereit.

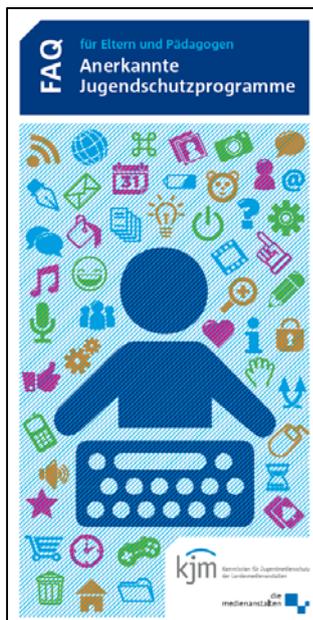
Überarbeitete KJM-Image-Broschüre

Im Berichtszeitraum erschien zudem die Image-Broschüre der KJM in überarbeiteter Form. Sie stellt die KJM und ihre Aufgaben sowie die in Deutschland geltenden Jugendmedienschutzbestimmungen vor.



Veröffentlichung von „FAQ“ zu Jugendschutzprogrammen

Die von der KJM beschlossene Veröffentlichung der „FAQ Anerkannte Jugendschutzprogramme“ ist nun für die Zielgruppe der Eltern und Pädagogen auch als gedruckter Flyer erschienen. Er kann beispielsweise Schulen oder medienpädagogischen Einrichtungen bei Bedarf von der KJM-Stabsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Kontakt: stabsstelle@kjm-online.de).



1.5.4.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

1.5.4.3.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

Auftaktveranstaltung zur Initiative „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ am 06.07.2012 in Berlin

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 06.07.2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Zum Auftakt hielten die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Ministerpräsident Kurt Beck, sein Stellvertreter in dieser Funktion, Ministerpräsident Stanislaw Tillich, der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Siegfried Schneider, sowie weitere Vertreter der Wirtschaft ein Einführungsstatement. Ziel der Initiative ist, gemeinsam die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren. Ein Fokus liegt dabei auf der Information über technische Schutzlösungen, wie anerkannte Jugendschutzprogramme durch die KJM. Der Vorsitzende der KJM begrüßte daher die Initiative und betonte das Ziel der KJM, den Jugendschutz im Dialog mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten zeitgemäß und praxisgerecht voranzubringen (► 1.2.2).

10. Beiratssitzung des Safer Internet Centre Germany beim Vorsitzenden der KJM am 13. und 14.09.2012 in München

Anlässlich seiner 10. Beiratssitzung tagte das Safer Internet Centre Germany am 13. und 14.09.2012 beim Vorsitzenden der KJM, Siegfried Schneider, in München. Führende Vertreter von Ministerien, Non-Governmental Organisations, Jugendschutzinstitutionen, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft diskutierten dabei Fragen zu Medien- und Internetkompetenz. Neben aktuellen Themen wie „Cybermobbing“, „Jugendschutzprogrammen“, „Prävention und Aufklärung“ und dem jüngst in Berlin gestarteten Zentrum für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) wurde auch die zunehmende Bedeutung von internationalen Netzwerk-Plattformen erörtert. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, referierte über aktuelle Entwicklungen bei Jugendschutzprogrammen (► Anlage 1, Pressemitteilung 14/2012 der KJM).

Medientage München vom 24. bis 26.10.2012 in München

KJM-Panel „Jugendschutz im Netz: Anforderungen an moderne Jugendschutzbestimmungen“ am 25.10.2012

Nach einem einführenden Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten unter der Moderation von Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, der evangelische Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Isabella Gold, Referatsleiterin der Abteilung „Familie und Jugend, Bildung und Erziehung“ im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Videoblogger Michael Praetorius, Paul Meyer-Dunker, stellvertretender Vorsitzender der Jungen Piraten und Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und einer der

beiden stellvertretenden Vorsitzenden der KJM, über die Anforderungen an einen effektiven und angemessenen Jugendmedienschutz.

Die Diskussion entwickelte sich zu einer Wertedebatte über den Jugendmedienschutz im Internet – auch und gerade aufgrund einer wieder anstehenden Novellierung des JMStV (► Anlage 1, Pressemitteilung 20/2012 der KJM).

1.5.4.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Austausch mit Amazon am 30.07.2012 in München

Auf Initiative der Obersten Landesjugendbehörden fand am 30.07.2012 anlässlich potentieller Verstöße im Bereich des Versandhandels ein Gespräch mit dem in München ansässigen Online-Händler Amazon statt, an dem auch die Leiterin sowie weitere Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Schwerpunkt des Austauschs war die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen von Amazon, sei es durch Amazon selbst oder auch durch die Händler, die über den Marketplace bei Amazon ihre Angebote vertreiben. Gerade im Bereich des Internet war Aufklärungsarbeit seitens der KJM-Stabsstelle gefragt. Bezüglich der Downloadmöglichkeiten von medialen Inhalten und den möglichen technischen Schutzoptionen soll das Gespräch zeitnah eine Fortsetzung finden.

gamescom congress am 16./17.08.2012 in Köln

Schwerpunktthemen des Fachkongresses im Rahmen der digitalen Spielemesse gamescom waren Jugendschutz, Medienkompetenz, Cybermobbing sowie Computerspiele als Kulturgut. In einem Workshop am 17.08.2012 wurde die Initiative „sicher online gehen“ von Bund, Ländern und der Wirtschaft vom Bundesfamilienministerium vorgestellt. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle referierte über die rechtliche Einordnung von Jugendschutzprogrammen und die Anforderungen der KJM an diese. Im Anschluss stellten sowohl JusProg e. V. als auch die Deutsche Telekom AG ihre von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme vor.

Besuch thailändische Medienkommission am 17.08.2012 in München

Am 17.08.2012 besuchte eine Delegation der thailändischen Rundfunk- und Telekommunikationskommission die KJM-Stabsstelle. Ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle hielt in diesem Rahmen ein Referat über das System des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Dabei wurden auch Beispiele aus der Aufsichtspraxis vorgeführt und mit den Gästen diskutiert.

Eröffnung I-KiZ am 10.09.2012 in Berlin

Am 10.09.2012 wurde in Berlin das I-KiZ (Zentrum für Kinderschutz im Internet) eröffnet. Das vom Bund ins Leben gerufene Zentrum, das derzeit zusammen mit jugendschutz.net und klicksafe mit Sitz in Berlin aufgebaut wird, hat die Aufgabe, den Kinder- und Jugendschutz im Internet vor allem im Bereich der neuen Herausforderungen des Web 2.0 voranzubringen. Im Mittelpunkt steht dabei der Gedanke der Vernetzung von Beteiligten aus den unterschiedlichsten Gruppen (u. a. Bund / Länder, Medienaufsicht, (medien)pädagogische Initiativen, Unternehmen, Verbände, Forschung und Wissenschaft,

Polizei), die unter dem Dach des Zentrums dauerhaft und möglichst ohne Eigeninteressen zusammenarbeiten sollen. Auch die dazugehörigen drei Fachkommissionen „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“, „Wissen, Forschung, Technikfolgenabschätzung“ und „Prävention, Aufklärung, Meldemöglichkeiten“ tagten am Tag der Auftaktveranstaltung zum ersten Mal. Die Fachkommissionen setzen sich aus Experten der unterschiedlichen Gruppen zusammen und sollen die Basis für die inhaltliche Arbeit des Zentrums bilden. Die KJM ist über die KJM-Stabsstelle sowohl in einer der Arbeitsgruppen als auch in der begleitenden Fokusgruppe vertreten. Die Fachkommissionen sollen jeweils drei bis vier Mal im Jahr tagen.

Gespräch zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen am 19.10.2012 in St. Augustin und am 15.11.2012 in Bonn

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte des Jahres beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle hatte ihre Unterstützung zugesagt und bringt das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JSMTV zuständigen Stelle ein.

In seiner dritten Sitzung am 19.10.2012 in St. Augustin erörterte der Projektbeirat die ersten Ergebnisse der Studie zum technischen Jugendmedienschutz.

In seiner vierten Sitzung am 15.11.2012 in Bonn erörterte der Projektbeirat erneut die ersten Ergebnisse der Studie zum technischen Jugendmedienschutz. Als externer Sachverständiger wurde der Entwickler des Labelingstandards „age-de.xml“ in die Diskussion einbezogen (► 1.2.2).

Labeling-Workshop für die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten am 23.10.2012 in München

Im Nachgang zum Treffen der Prüfgruppen-Sitzungsleiter vom 27.06.2012 fand am 23.10.2012 unter Federführung der KJM-Stabsstelle in München ein Workshop für die Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten statt, um eine Einführung zum künftigen Prüfverfahren in Bezug auf das Labeling zu geben.

Thailändische Delegation zu Gast am 16.11.2012 in München

Am 16.11.2012 besuchten Vertreter der thailändischen Medienkommission im Rahmen einer Informationsreise die BLM, bzw. die KJM-Stabsstelle. Zwei Mitarbeiterinnen der KJM-Stabsstelle stellten das Jugendschutzsystem in Deutschland sowie die Arbeit der KJM vor. Besonderes Interesse fand die Regulierung des Internets mit den durch die KJM etablierten technischen Zugangssystemen, sowie das System der regulierten Selbstregulierung.

1.5.4.4 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis einschließlich Dezember 2012 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Im Berichtszeitraum erreichten die BLM zehn Beschwerden zu verschiedenen Rundfunkinhalten. Mehrere Beschwerden richteten sich gegen die Ausstrahlung der Serie „Navy CIS“, die im Berichtszeitraum im Tagesprogramm von Kabel 1 ausgestrahlt wurde. Bei den bisher ausgestrahlten Folgen konnte kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV festgestellt werden (► 2.1.3). Weitere Beschwerden richteten sich gegen eine Dokumentation, gegen einen Hörfunkbeitrag, gegen einen Erotikclip, gegen eine Serie, sowie gegen zwei Trailer. In allen Fällen war kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV auszumachen.

Das Jugendschutzreferat der BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmbeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

2.1.2 Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, SKY, ANIXE, TNT FILM und MGM anhand der Programmanschauen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die Bestimmungen des JMStV nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei einmal mehr der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die BLM prüfte auch Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „WWE Smackdown“ (samstags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und „Bottom Line“ (samstags von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr) im späten Hauptabendprogramm auf Sport1 ergab, dass die Sendungen rechtskonform stets erst nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport 1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact Wrestling“ (TNA) und „RAW“, „Smackdown“, „NXT“, „Afterburn“, sowie „Experience“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren.

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmebeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer – auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital -Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

Im aktuellen Berichtszeitraum fielen keine Fälle auf, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Ein spezifisches Vorsperren-Problem gab es im Berichtszeitraum bei TNT Film: nachdem die BLM in der Vergangenheit zwei Fälle des digitalen Anbieters, in denen Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ohne Vorsperre im Hauptabendprogramm zur Ausstrahlung kamen, an die KJM zur Entscheidung übermittelt hatte (► 2.1.5.2), legte die BLM im aktuellen Berichtszeitraum ein verstärktes Augenmerk auf die korrekte Einhaltung der Vorsperre bei TNT Film. Erneut zeigten sich Unregelmäßigkeiten, insofern als die Vorsperre nicht auf allen Plattformen, über die TNT Film empfangbar ist, in erforderlichem Maße zum Einsatz kam. Da es sich augenscheinlich um ein strukturelles, spezifisch technisches Problem handelte, nahm die BLM unmittelbar Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten von TNT Film auf. Wie sich zeigte, war die Vorsperre auf Seiten des Anbieters korrekt gesetzt und die entsprechenden Daten wurden auch tatsächlich an den technischen Dienstleister übermittelt. Allerdings kam es bei der Übertragung der Daten im Zuge der technischen Signalverbreitung an die entsprechenden Verbreitungsplattformen zu Unregelmäßigkeiten. In engem Austausch zwischen der BLM und dem Jugendschutzbeauftragten von TNT Film konnte die Problematik zügig beseitigt werden. Konkret war davon nur die Verbreitung von TNT Film über die Kabel Deutschland-Plattform betroffen. Senderintern fiel dies nach Angaben des Jugendschutzbeauftragten nicht auf, da bislang die Vorsperre anhand des IPTV-Signals der Deutschen Telekom über deren Plattform „T-Entertain“ überwacht wurde, wo die Vorsperre stets aktiviert war. Mittlerweile funktioniert die eingesetzte Technik der senderseitigen Vorsperre ohne Probleme. Der Anbieter hat zugesagt, die Einhaltung der Vorsperre auf allen wesentlichen Verbreitungsplattformen parallel zu überwachen, was nach seinen Angaben mit hohen zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden ist.

Insgesamt hat das gewählte Verfahren gezeigt, dass der enge Kontakt, den die BLM zu den Jugendschutzbeauftragten der Sender pflegt, ein geeignetes Mittel ist, um die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes zeitnah und effektiv durchzusetzen.

Die in der Vergangenheit zu beobachtende Tendenz, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil werden, war auch im aktuellen Berichtszeitraum zu beobachten. Erneut kamen zum Teil mehrere Folgen ein und derselben Serie am Stück zur Ausstrahlung – vor allem im Hauptabend-, aber auch im Tagesprogramm. Die BLM trug diesem Umstand durch eine intensive Sichtung Rechnung. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Erwähnenswert ist der Umstand, dass bei Kabel 1 die Krimiserie **„Navy CIS“** mittlerweile in das Tagesprogramm genommen wurde. Bisher wurde die Serie jeweils am Samstagabend ab 20:15 Uhr – mit teilweise bis zu drei Folgen am Stück – gesendet. Ab 26.10.2012 platzierte Kabel 1 wochentags täglich zwei Folgen der Serie (ab ca. 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 16.45 Uhr bis 17:40 Uhr) im Tagesprogramm.

In der US-amerikanischen Krimiserie dreht sich um ein Ermittlerteam des Naval Criminal Investigative Service (NCIS), einer auf der Washington Navy Yard in Washington D.C. angesiedelten US-Bundesbehörde, die alle Verbrechen untersucht, in die Angehörige der United States Navy und des United States Marine Corps verwickelt sind. Meist werden Morde an Militärangehörigen untersucht, es bilden aber auch Entführungen oder andere Verbrechen den thematischen Rahmen. Aus Sicht des Jugendschutzes sind hierbei vor allem Bilder einer verbrannten Leiche, Leichen auf Obduktionstischen, blutverspritzte Räume oder die Fokussierung und explizite Erwähnung von Gewebeteilen toter Personen ist als problematisch anzusehen.

Teilweise erhielten einzelne Folgen der Serie von der FSK eine Freigabe „ab 16 Jahren“, so dass bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm Kürzungen in erheblichem Umfang vorgenommen wurden. Trotzdem waren Szenen im Tagesprogramm vorhanden, die im Hinblick auf den Jugendschutz Problempotential bergen. Sämtliche Folgen der ersten Staffeln wurden allerdings der FSF vorgelegt und erhielten durchwegs Freigaben für das Tagesprogramm – teils mit massiven Schnittauflagen. Bis dato war bei den Folgen, die im Nachmittags- und Vorabendprogramm ausgestrahlt wurden, kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV vorhanden. Die BLM wird die Serie auch in Zukunft verstärkt beobachten – auch vor dem Hintergrund, dass die Platzierung im Tagesprogramm wiederholt Zuschauerbeschwerden hervorgerufen hat.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT FILM ,TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (4 Filme), MGM (10 Filme), SKY Cinema Hits (1 Film), TNT FILM (2 Filme) und Tele 5 (16 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 33 (erstes Halbjahr 2012: 44) verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

2.1.4 Problemfälle

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm von **Sport1** bestand im Berichtszeitraum aus einer Vielzahl von Formaten, die zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum waren keine grundlegenden Veränderungen auszumachen. Es wurden zwei Erotikformate neu in das Nachtprogramm von Sport1 genommen:

Bei „X-Treme Girl Games“, ausgestrahlt meist von 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr bzw. 02:20 Uhr bis 03:00 Uhr, handelt es sich um eine Art „Reality-Competition“ Show, in deren Rahmen sieben Kandidatinnen in Puerto Vallarta (Mexiko) gegeneinander antreten und um den Titel „Ms. Maximum Wobble“ kämpfen. Die jungen Frauen müssen sich dabei in verschiedenen sportlichen Wettbewerben gegeneinander durchsetzen. Die Aufgaben, wie z. B. Bungee Jumping oder Basketball, werden zum Großteil mit entblößten Brüsten bewältigt. Die Brüste der Kandidatinnen stehen dabei im Fokus der Darstellung. Neben den Wettbewerben wird auch das Geschehen hinter den Kulissen dokumentiert. So wird

gezeigt, wie die Kandidatinnen die Wettkampfpausen verbringen. Auch im Rahmen dieser Nebenhandlung steht das Entblößen der Brüste und teilweise auch der Gesäße der Frauen im Vordergrund. Vereinzelt wird gezeigt, wie die Frauen Körperkontakt aufnehmen, sich streicheln oder küssen. Derartige Szenen nehmen jedoch einen minimalen Anteil ein. Geschlechtssteile der Akteurinnen oder explizite sexuelle Handlungen werden nicht gezeigt. Ein Pornografieverdacht war bis dato nicht auszumachen.

Das Format „Naked and Funny“, sporadisch ausgestrahlt von: 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr, wiederholt meist von 02:20 Uhr bis 03:00 Uhr bzw. von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr, stellt eine Art „Comedy-Clip-Show“ à la „Versteckte Kamera“ dar. Es werden in mehreren Sequenzen unterschiedlich Situationen präsentiert, in denen ein bzw. mehrere Lockvögel zahlreiche scheinbar ahnungslose Personen mit absurden bzw. humorvollen Situationen konfrontieren. In jedem der Fälle ist die Situation so arrangiert, dass eine erotische Komponente (z. B. das Entblößen der Brüste durch den weiblichen Lockvogel) im Mittelpunkt der Handlung steht. Die Reaktionen der Opfer werden von der versteckten Kamera festgehalten – am Schluss der jeweiligen Situation wird gezeigt, wie die ahnungslosen Personen über die versteckte Kamera aufgeklärt werden. Die komplette Sendung ist mit Musik hinterlegt – verbale Äußerungen der Akteure sind nicht zu hören. Hinsichtlich des Formats konnte bisher kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt werden.

Neben diesen beiden neuen Formaten waren Wiederholungen der im letzten Berichtszeitraum neu in das Nachtprogramm aufgenommenen „Scripted Reality“-Erotikformate „Die Castingagentur“, „Sexy Pole Girls – Leben an der Stange“ und „Webcam WG: Hüllenlos in Berlin weiterhin sporadisch im Nachtprogramm vertreten. Ebenso war eine Vielzahl älterer Formate im Programm: „Gute Mädchen, Böse Mädchen“, „Sexy Surferinnen: Girlfriends on Tour“, „Making of Süsse Stuten“, „Badass“, „SSC USA Spezial: Girls Gone Wild“, „USA Spezial Dream Girls“, „Freche Früchtchen“ und unterschiedliche Kategorien der „Sexy Sport Clips“. Die Sendungen wurden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. In keinem Fall bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Insgesamt ist in Bezug auf die Problematik der Erotikformate im Nachtprogramm von Sport1 zu bemerken, dass im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum keine Verschärfung zu verzeichnen war. Die BLM wird die weitere Programmentwicklung bei Sport1 auch in Zukunft aufmerksam verfolgen.

Auch im Nachtprogramm von **Kabel 1** wurden Erotikangebote wie Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten ließen. Bei Kabel 1 war erneut eine rückläufige Tendenz bei Erotikangeboten im Nachtprogramm zu beobachten: Spielfilme aus dem Erotikgenre waren nach wie vor nicht Bestandteil des Programms und auch die Häufigkeit der erotischen Werbeclips, die im Nachtprogramm gezeigt wurden, bewegte sich auf dem gleichen, niedrigen Niveau wie im vorangegangenen Berichtszeitraum. Häufig wurden im Nachtprogramm andere Programminhalte, etwa Serien aus dem Tages- und Abendprogramm, wiederholt.

Ähnliches war auch bei **Tele 5** zu beobachten: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten

Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von **münchen.tv** und **münchen.2** wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße

2.1.5.1 Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Drei Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Am 24.10.2011 wurde um 22:20 Uhr auf Kabel 1 der Spielfilm **„Resident Evil: Apokalypse“** (Originaltitel: „Resident Evil: Apocalypse“) ausgestrahlt.

Der Film wurde insgesamt fünfmal von der FSK geprüft: in vier Fällen entschied die FSK auf „keine Jugendfreigabe“, eine um neunzehn Schnitte gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe ab 16 Jahren. Eine Prüfung durch die FSF ist nicht erfolgt, der Film fiel im Rahmen der laufenden Programbeobachtung der BLM auf.

Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass der Horror-/Science-Fiction-Film bei Kabel 1 in einer ungekürzten Fassung, die von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ („FSK-18“-Fassung) gekennzeichnet wurde, zur Ausstrahlung kam und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV fest.

Die BLM hat den Fall beanstandet.

Auf SKY Krimi wurde am 16.02.2012 um 12:45 Uhr der Fernsehfilm **„Wir sind die Polizei“** aus der Krimireihe **„Nachtschicht“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film wurde weder von der FSK noch von der FSF geprüft.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass der Fernsehkrimi geeignet ist, auf Kinder oder Jugendliche unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken.

Ausschlaggebend hierfür war das Gewaltniveau des Films – sowohl was die Quantität als auch die Qualität der Gewalt betrifft sowie das durchgängig hohe Spannungsniveau, wodurch die negative Wirkung einzelner Gewaltszenen zusätzlich verstärkt wird. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 JMStV fest.

Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 17.03.2012 wurde um 12:05 Uhr auf TNT Film der Spielfilm **„The Da Vinci Code Sakrileg“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Verfilmung des gleichnamigen Thrillers **„Sakrileg“** von Dan Brown wurde dreimal von der FSK geprüft und stets ab 12 Jahren freigegeben. Daneben wurde der Film zweimal von der FSF geprüft: die ungekürzte Fassung des Films erhielt eine Freigabe für das Hauptabendprogramm, eine um acht Minuten (29 Schnitte) gekürzte Fassung wurde für das Tagesprogramm freigegeben. Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM, dass die von der FSF festgelegten Schnittaufgaben in der auf TNT Film gezeigten Fassung vollständig enthalten waren und

stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 12 Jahren) fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

2.1.5.2 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Fälle im KJM-Prüfverfahren

In vier weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM ist das KJM-Prüfverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen. Diese Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 12.05.2012 wurde um 20:15 Uhr auf TNT Film der Spielfilm **„American History X“** ohne Vorsperre ausgestrahlt.

Der Film, ein Drama über die Neonaziszene in den USA, erhielt von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren und fiel der BLM im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung auf. Die KJM-Prüfgruppe folgte nach Sichtung des Films und unter Einbeziehung der Prüfunterlagen der FSK der Einschätzung der BLM, dass TNT Film den FSK-16-Film um 20:15 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt hat und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV auszugehen ist.

Ebenfalls auf TNT Film wurde am 17.05.2012 – wiederum um 20:15 Uhr ohne Vorsperre – der Spielfilm **„Robocop“** ausgestrahlt. Aufgrund des Vorliegens von einer Vielzahl verschiedener Fassungen gestaltete sich die Prüfung des Falles ziemlich komplex.

Der Film wurde insgesamt viermal von der BPjM geprüft: Am 11.05.1989 wurde er mit einer Laufzeit von 96:45 Minuten in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen. Am 30.06.2003 wurde er mit einer Laufzeit von 95:55 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Am 03.07.2003 wurde er mit einer Laufzeit von 95:50 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Am 25.08.2004 schließlich wurde er mit einer Laufzeit von 89:21 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung nicht im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist.

Außerdem wurde er viermal von der FSK geprüft: Am 07.12.1987 erhielt er in erster Vorlage mit einer Laufzeit von 102 Minuten „keine Kennzeichnung“. Am 15.12.1988 erhielt er in zweiter Vorlage für eine um 13 Schnitte gekürzte Fassung die Freigabe „nicht unter 18 Jahren“. Am 16.06.1993 erhielt er in dritter Vorlage mit einer Laufzeit von 78 Minuten eine Freigabe ab 16 Jahren. Am 24.09.2004 schließlich erhielt er in vierter Vorlage mit einer Laufzeit von 89 Minuten eine Freigabe ab 16 Jahren.

Die FSF hat den Film am 08.09.1995 mit einer Laufzeit von 96:45 Minuten geprüft und für 23:00 Uhr mit Schnitten freigegeben.

Der Film fiel ebenfalls im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle der BLM auf. Die KJM-Prüfgruppe kam – wie die BLM in ihrer Ersteinschätzung – zu dem vorläufigen Ergebnis, dass TNT Film den Science Fiction-Film zwar weder in der indizierten Fassung, noch in der FSK-18-Fassung, aber in der FSK-16-Fassung um 20:15 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt hat und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV auszugehen ist.

Am 01.06.2012 wurde um 06:25 Uhr auf MGM der Spielfilm **„Geschändet und geliebt“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film wurde am 12.06.2012 um 12:45 Uhr wiederholt. Der Film wurde von der FSK ab 12 Jahren freigegeben. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass MGM mit der Ausstrahlung des Spielfilms im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung getragen hat und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV auszugehen ist. Die KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung.

Die BLM hat die jeweiligen Anbieter zu den Fällen angehört und bereitet derzeit die Vorlagen für den Prüfausschuss der KJM vor.

Neben diesen aktuellen Fällen steht die KJM-Entscheidung zu einem weiteren Fall noch aus. Dabei handelt es sich um die Episode „Unter Druck“ der Krimiserie **„SOKO Wien“**, ausgestrahlt auf SKY Krimi am 20.01.2012 um 12:45 Uhr ohne Vorsperre. Die Episode wurde (als Bestandteil der zweiten Staffel der Serie) von der FSK geprüft und ab 12 Jahren freigegeben. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung hat die BLM in einer ersten Überprüfung einen Anfangsverdacht auf einen Jugendschutz-Verstoß festgestellt und ihn in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Eine Prüfgruppe der KJM bewertete das Angebot aufgrund einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren als Verstoß gegen den JMStV. Grund hierfür war ein durchgängig hoher Spannungsbogen sowie die im Angebot enthaltenen Bedrohungs- und Gewaltszenen, die jüngere Zuschauer unter 12 Jahren nachhaltig ängstigen können. Nach den in der KJM beschlossenen Verfahrensabläufen wäre es nun zunächst Aufgabe der BLM gewesen, die Anhörung des Anbieters durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die österreichische Kriminalserie „SOKO Wien“ in Zusammenarbeit zwischen ORF und ZDF entstanden und davon auszugehen war, dass auch die betreffende Folge bereits mehrfach im Vorabendprogramm des ZDF ausgestrahlt wurde, bat die BLM das ZDF um Informationen zu bisherigen Ausstrahlungszeiten und der inhaltlichen Bewertung dieses Falles. Das ZDF teilte mit, dass die Folge zwar bereits mehrfach um 18:00 Uhr ausgestrahlt worden sei, allerdings der Anteil von Kindern unter 12 Jahren derart niedrig gewesen sei, dass die Platzierung dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen habe. Die BLM stellte dem ZDF gegenüber aufgrund dieser – auch juristisch nicht haltbaren – Äußerung noch einmal klar, dass die materiellen Bestimmungen des JMStV sowohl für den privaten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gälten und es unstrittig sei, dass es bei der Platzierung einer Sendung nicht auf die tatsächliche Anzahl der zuschauenden Kinder ankommen könne und der Gesetzgeber daher aus gutem Grund auf die Wirkungsvermutung abgestellt habe. Die BLM hörte SKY zu dem vermuteten Verstoß an. Gegenwärtig bereitet die BLM auch hierzu die Vorlage für den Prüfausschuss der KJM vor.

Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Der BLM fielen im aktuellen Berichtszeitraum keine Fälle auf, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle

Die BLM sichtet regelmäßig die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Besondere Bedeutung gewinnen dabei in letzter Zeit aufgrund ihrer großen Jugendschutzrelevanz die „Online-Mediatheken“ der Fernsehsender.

Im vergangenen Berichtszeitraum setzte sich der Trend der vergangenen Jahre fort, dass sich das BLM-Jugendschutzreferat verstärkt mit Fragen und Problemfällen im Zusammenhang mit den Online-Mediatheken der großen Fernsehsender im Speziellen, aber auch mit deren Internetangeboten im Allgemeinen konfrontiert sieht. So bieten viele TV-Sender Serien und Sendungen nach der Fernsehausstrahlung für eine gewisse Zeit (meistens für sieben Tage) in ihren Online-Mediatheken an. Dies gilt auch für entsprechende Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM, wie beispielsweise die Internetangebote der Sender ProSieben, Sat.1 oder Kabel 1. Die für die Inhalte verantwortlichen Anbieter dieser Internet-Angebote sind dabei meist nicht die TV-Sender selbst, sondern deren Tochterunternehmen wie z. B. die ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in München-Unterföhring (im Fall von ProSieben, Sat.1 und Kabel1).

Die betreffenden Sendungen, die FSK- oder FSF-Freigaben ab 16 oder 18 Jahren haben, werden dabei im Fernsehen im Haupt- oder Spätabendprogramm gezeigt. In den Online-Mediatheken sind sie aber auch tagsüber frei zugänglich. Als mögliche Jugendschutzmaßnahmen können die Anbieter Zeitgrenzen oder technische Mittel einsetzen oder ihr Angebot mit dem technischen Label-Standard „age-de.xml“ für anerkannte Jugendschutzprogramme mit einer Altersstufe kennzeichnen. Zudem kommt es auch vor, dass für die Online-Verbreitung der Filme und Serienfolgen selbstgefertigte Schnitffassungen verwendet werden, die sich in der jugendschutzrechtlichen Bewertung von den im Fernsehen ausgestrahlten Fassungen unterscheiden. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, welche Maßnahme der Anbieter gewählt hat und ob er damit dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen hat. So ist eine intensive Beobachtung

seitens der BLM unerlässlich. Zudem ist ein Austausch mit den jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten oftmals hilfreich.

Fragen und Probleme mit Online-Angeboten von Fernsehsendern können auch in anderen Bereichen auftreten, etwa wenn die Internetseiten entwicklungsbeeinträchtigende Werbetrailer zu Computerspielen enthalten oder Onlinespiele direkt in die Angebote selbst integriert sind.

Vor diesem Hintergrund steht die BLM im ständigen Kontakt mit den Online-Jugendschutzbeauftragten mit Sitz in Bayern. Es wurden mehrere Informationsgespräche geführt bzw. initiiert, um Fragen und Probleme zu besprechen und so im konkreten Fall eine schnelle Lösung im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen.

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum keine Fälle in Bezug auf die Internetauftritte bayerischer Rundfunkanbieter auszumachen, in denen von einem Verdacht auf Jugendschutzverstöße auszugehen war.

Kontakt zu Anbietern und Providern

Um nach Kenntnis jugendschutzrechtlich problematischer Angebote eine möglichst schnelle Lösung im Sinne des Jugendschutzes zu erreichen, nimmt die BLM regelmäßig im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren Kontakt mit den verantwortlichen Anbietern auf, um eine zeitnahe, freiwillige Änderung der Angebote zu erwirken. Voraussetzung hierbei ist, dass der Anbieter zum ersten Mal auffällig wurde und die Aufforderung zur gesetzeskonformen Ausgestaltung erfolgsversprechend erscheint. Dieses Vorgehen ist in den meisten Fällen von schnellem Erfolg gekrönt, so dass auf die Einleitung von Aufsichtsverfahren gegen die einsichtigen Anbieter verzichtet werden kann. Sollte der Anbieter nicht ermittelbar oder erreichbar sein, tritt die BLM an den Hostprovider heran, sofern dieser seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich der BLM hat, um ihn auf die problematischen Inhalte aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass der Hostprovider ab Kenntnis für Inhalte haftbar gemacht werden kann.

Beispielsweise verbreitete ein unbekannter Anbieter über sein Internetangebot Videoclips, die nach Einschätzung der BLM als pornographisch bzw. als entwicklungsbeeinträchtigend zu bewerten waren. Da der Anbieter des über einen in Bayern ansässigen Freehoster nicht ermittelt werden konnte, wies BLM den Hostprovider auf die fraglichen Inhalte hin. Daraufhin löschte der Hostprovider innerhalb kurzer Zeit das komplette Angebot.

Im Zuge der regelmäßigen Beobachtung von Angeboten, die ein grundsätzliches jugendschutzrechtliches Problempotential aufweisen, sichtete die BLM im Berichtszeitraum unter anderem die sehr umfangreiche Handelsplattform eines großen Versandhändlers zu dem es regelmäßig Beschwerden gibt. Über dieses Angebot werden neben zahlreichen unproblematischen Inhalten auch indizierte Filme beworben. Dies geschieht aber nicht im eigentlichen Angebot sondern in Bereichen, die für dritte als Marktplatz zur Verfügung gestellt wird. Da es sich um nutzergenerierte Inhalte (so genannten user generated content) handelte, bei denen eine Verantwortlichkeit des Betreibers erst nach Erlangung positiver Kenntnis gegeben wäre, wurde die Plattformbetreiberin von der BLM kontaktiert, um sie auf die Verstöße aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Angebot entsprechend der

gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Die durch die BLM benannten Inhalte wurden unverzüglich entfernt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass vergleichbare Inhalte wieder durch andere Nutzer eingestellt werden, wird das Jugendschutzreferat dieses Angebot weiterhin stichprobenhaft beobachten, da für Plattformbetreiber keine gesetzliche Pflicht zur proaktiven Kontrolle von user generated content besteht.

2.2.2 Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in rund 150 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

2.2.2.1 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 24 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt eine größere Zahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder das Angebot – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM durch den Anbieter an die Vorgaben des Jugendmedienschutzes angepasst wurde.

In einem weiteren Fall stellte das Jugendschutzreferat der BLM bei der Vorbereitung des Falls für eine Prüfgruppe fest, dass der ursprünglich im Zuständigkeitsbereich der BLM ansässige Anbieter nun eine Haftstrafe in einem anderen Bundesland verbüßt, so dass der Fall noch vor Einleitung eines Verfahrens an die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) abgegeben wurde.

2.2.2.2 Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Zwei Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet.

In einem Fall handelte sich um das Angebot einer Domina, über das pornografische Bilder und Videos zugänglich gemacht wurden.

Der zweite Fall war ein Musikvideo, zu dem zahlreiche Beschwerden eingingen. Das unter anderem über den Internetauftritt des Musikers Joachim Witt verbreitete Video zu dem Lied „Gloria“ zeigt Kriegsszenen und Bilder von Umweltzerstörung im Stil eines Endzeitszenarios, die sich mit den Bildern einer christlichen Prozession abwechseln. Folgende Szenen stechen besonders hervor: An einem Kriegsschauplatz liegen Leichen auf dem Boden. Ein junger Soldat bewegt sich in Zeitlupe über das Gelände und beobachtet folgendes Geschehen: In einem Schuppen befinden sich mehrere Soldaten. Einer der Soldaten filmt oder fotografiert, wie ein anderer Soldat eine Frau vergewaltigt, was sich dem Zuschauer jedoch erst nach und nach erschließt. Die Frau ist fast vollständig bekleidet und liegt auf einem Tisch, die anderen Soldaten stehen um den Tisch herum. Die Hüftbewegungen und Mimik des als Vergewaltiger dargestellten Soldaten vor dem Schoß der Frau sowie der schmerzverzerrte Gesichtsausdruck der Frau lassen darauf schließen, dass es sich um eine Vergewaltigung handelt. Weder Geschlechtsteile noch explizite Gewalthandlungen werden gezeigt. Der beobachtende Soldat wendet sich ab. Ein junges Mädchen beobachtet durch einen Türspalt die Vergewaltigungsszene, was einer der Soldaten bemerkt. In einer späteren Szene liegt das Mädchen tot auf der Straße und wird von dem zu Beginn gezeigten Soldaten gefunden und betrauert. Es folgt nochmal die Szene, in der das Mädchen die Vergewaltigung beobachtet. Kurz darauf wird ein blutiges Messer in Großaufnahme gezeigt. Die Prüfgruppe prüfte das Angebot auf mögliche Verstöße gegen den JMStV und kam zu der Einschätzung, dass nicht von einem Verstoß auszugehen sei. Diese Einschätzung hat ein Prüfausschuss der KJM bestätigt.

2.2.2.3 Anhörung durch die BLM

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt. Die BLM führte im Berichtszeitraum in sechs Fällen die Anhörung des jeweiligen Anbieters durch.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat waren zuvor vier Fälle von der BLM an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. In solchen Fällen wird üblicherweise mit der Durchführung der Anhörung gewartet, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften nicht zu beeinträchtigen.

In einem Fall stellte sich durch die Anhörung heraus, dass es sich – wie auch durch eine Anfrage der Meldedaten bestätigte – um falsche Adressangaben handelte. Auf Nachfrage bei der für die Domainregistrierung verantwortlichen DENIC wurden die Adressdaten korrigiert und der Fall an die nunmehr zuständige mabb abgegeben.

2.2.2.4 Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder gänzlich aufgeben. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot (bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte) weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Hintergrund: Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden.
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote.
- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Vorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung weitergeben.

Bei sechs Angeboten hat die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im zweiten Halbjahr 2012 abgeschlossen. In vier Fällen wurde das Angebot bereits kurz nach der Abgabe an die Staatsanwaltschaft vom Anbieter aufgegeben bzw. in den zwei übrigen Fällen, den Vorgaben des JMStV angepasst

In allen Fällen handelt es sich um Angebote, deren Anbieter zum ersten Mal auffällig geworden sind und die im Rahmen der Anhörung bzw. nach der Abgabe an die Staatsanwaltschaft entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Verfahren der BLM waren somit erfolgreich. Durch die Beobachtung des Jugendschutzreferats während mindestens sechs Monate wurde überprüft, ob auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete diese Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung, das Verfahren einzustellen (► 2.2.2.5).

Unabhängig von dem eigentlichen Beobachtungsmodus wurden sämtliche Angebote beobachtet, bei denen Änderungen zu dokumentieren waren, die im Rahmen von Anhörungen oder staatsanwaltlicher Ermittlungen vorgenommen wurden. Zudem überprüft die BLM regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die in der Vergangenheit Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren. Hierbei wurden im Berichtszeitraum keine weiteren Verstöße beobachtet.

Zusätzlich wurden zahlreiche Angebote beobachtet, die entweder zuvor Gegenstand von Beschwerden waren und bei denen das Jugendschutzreferat der BLM ein Problempotential gesehen hatte, oder die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst wurden.

Darüber hinaus beobachtet die BLM stichprobenhaft Angebote aus Fällen, über die bereits abschließend von der KJM entschieden wurde und Maßnahmen umgesetzt worden sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von der KJM beschlossenen Maßnahmen auch ihre Wirkung zeigen und die Anbieter künftig ihre Angebote entsprechend der jugendschutzrechtlichen Vorgaben ausgestalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht für die BLM die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen.

2.2.2.5 Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM

Im Berichtszeitraum wurden neun Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. In sieben dieser Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die entsprechenden Angebote waren – im Rahmen der Anhörungen – durch die Anbieter derart verändert worden, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar waren. Bei zweien war der Anbieter durch eine vorangegangene strafrechtliche Verurteilung bereits für die Belange des Jugendschutzes sensibilisiert worden – wie auch die Beobachtung der BLM bestätigte – und der BLM die Durchführung eines Bußgeldverfahrens wegen der gleichen Verstöße demnach verwehrt, so dass das Verwaltungsverfahren gegen den Anbieter durch die KJM eingestellt wurde

In den zwei übrigen Fällen stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest und beschloss Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gegenwärtig von der BLM vorbereitet. In beiden Fällen handelte es sich um Angebote aus der rechtsextremen Szene. In einem Angebot werden unter anderem den Tatbestand der Holocaustleugnung und der Volksverhetzung erfüllen, im zweiten Angebot fanden sich zahlreiche den Holocaust leugnende und volksverhetzende Aussagen in Blogbeiträgen.

Ein weiteres Angebot wurde von der BLM zur Entscheidung an die KJM weitergeleitet, aber noch nicht abschließend behandelt. Dabei handelt es sich um einen mittlerweile jugendschutzkonform ausgestalteten Onlineshop aus dem Erotikbereich in dem vormals pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Bilder frei zugänglich verbreitet wurden.

2.2.2.6 Fälle vor Gericht

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder

Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während derer die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

Schon 2011 legte der Betreiber eines unter fünf Domains abrufbaren Fetischversandes Einspruch gegen die Bescheide der BLM ein. Innerhalb des Internetauftritts waren vormals mehrere von der KJM als pornografisch bewertete Geschichten aus dem Fetischbereich frei abrufbar gewesen. Diese Texte wurden nach Zustellung der Bescheide aus dem Angebot entfernt. Sowohl im Verwaltungsverfahren, als auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden die Bescheide der BLM inhaltlich bestätigt.

Weiter anhängig ist ein Verfahren bezüglich eines Angebots aus dem Bereich des Rechtsextremismus aus dem vergangenen Berichtszeitraum, das vertagt wurde, da die Staatsanwaltschaft des Angeklagten bislang nicht habhaft werden kann.

Nach wie vor ist zudem ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von so genannten „Posendarstellungen“ in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren – auch seitens der Staatsanwaltschaft – ruht seit Jahren, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten

2.3.1 Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats

„Münchener Jugendschutzrunde“ am 24.07.2012 in der BLM

Seit dem Jahr 2001 findet auf Initiative des BLM-Jugendschutzreferates ein regelmäßiges Treffen der „Münchener Jugendschutzrunde“ in der BLM statt, an dem Jugendschutzbeauftragte privater Fernsehanbieter sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamt München sowie des Sozialministeriums teilnehmen. Ziel der Münchener Jugendschutzrunde ist es, sich über aktuelle Fragen zum Jugendmedienschutz auszutauschen. Thematische Schwerpunkte des Gesprächs am 24.07.2012 waren u.a. die Anerkennung der Jugendschutzprogramme durch die KJM, die Novellierung des JuSchG und des JMStV sowie aktuelle inhaltliche Problemfelder aus Rundfunk und Telemedien.

Fachgespräch zum Thema „Kinder und Medien: Internetsicherheit“ am 25.07.2012 im Bayerischen Landtag

Verena Weigand, die Leiterin des Referats Jugendschutz, stand am 25.07.2012 bei einem Fachgespräch zum Thema „Kinder und Medien: Internetsicherheit“, das im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Kinderkommission des Bayerischen Landtags stattfand, als Expertin zum Thema Jugendschutz zur Verfügung. Ziel der Anhörung war es, politische Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken des Internets zu

eruierten. Es diskutierten Vertreter der Staatsregierung mit Experten unterschiedlicher Fachrichtungen.

Infoveranstaltung für das BAW-Fachstudium Medienmarketing 2012 am 27.07.2012 in der BLM

Am 27.07.2012 wurde für die Studierenden des BAW-Fachstudiums Medienmarketing eine Informationsveranstaltung in der BLM organisiert. Der Präsident der BLM, Siegfried Schneider, informierte über aktuelle Entwicklungen in der Medienpolitik, im Anschluss führte der Geschäftsführer in seiner Funktion als Dozent an der BAW seine Vorlesung „Einführung in das Rundfunkwesen“ fort und präsentierte in diesem Rahmen die Räumlichkeiten der BLM. Den Abschluss der Veranstaltung bildeten Vorträge zum Thema Jugendmedienschutz und Programmebeobachtung Fernsehen, die von den Mitarbeitern der jeweiligen Referate gehalten wurden.

Ostbayernschau am 14.08.2012

Am 14.08.2012 informierte die BLM an einem Stand auf der Ostbayernschau in Straubing über ihre Aufgaben. Unter anderem hatten Besucher die Möglichkeit, sich über aktuelle Themen des Jugendmedienschutzes zu informieren und sich die durch die KJM anerkannten Jugendschutzprogramme der Telekom und von JusProg e.V. in der Praxis vorführen zu lassen.

Allgäuer Festwoche am 18.08.2012

Am 18.08.2012 präsentierte sich die BLM im Rahmen des Medientages „total digital“ mit einem Stand auf den Allgäuer Festwochen. Auch hier war ein Vertreter des Referates Jugendschutz vor Ort, der interessierten Bürgern Fragen zum Jugendmedienschutz beantwortete, die von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme erläuterte und vorführte.

Informationstag der Evangelischen Frauen in Bayern am 28.11.2012

Am 28.11.2012 fand in der BLM der Informationstag der Evangelischen Frauen in Bayern zum Thema „Scripted Reality“ statt. Nach einem Vortrag des Präsidenten der BLM zu aktuellen Entwicklungen in der Medienpolitik stellte der Leiter des Referats Fernsehen Erkenntnisse aus der Programmforschung vor. Eine Mitarbeiterin des Referats Jugendschutz informierte über Herausforderungen der Scripted-Reality-Formate für Medienpädagogik und Jugendschutz. Der Geschäftsführer von Kabel 1, Karl König, referierte über Programmformate und Zuschauerresonanz. Die von der BLM inhaltlich organisierten Veranstaltungen stießen bei den Evangelischen Frauen in Bayern, die auch im Medienrat vertreten sind, regelmäßig auf reges Interesse.

2.3.2 Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich

Die BLM intensivierte im Berichtszeitraum weiterhin ihren Kontakt zu den Internet-Jugendschutzbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

So führten Mitarbeiter des Jugendschutzreferats im September 2012 ein Informationsgespräch mit der Justiziarin und Jugendschutzbeauftragten der Sport1 GmbH, die für den Jugendschutz im TV- und Internet-Bereich des Senders Sport1 zuständig ist. Schwerpunkt des Gesprächs war die Frage, wie die Bestimmungen des JMStV insbesondere im Bereich „games“ eingehalten werden können. So stellt der Sender Sport1 in seinem Internet-Auftritt – neben Informationen und Berichterstattung zu Sportthemen – auf einer eigenen Unterseite Inhalte rund um das Thema Spiele, u. a. anderem Spieltrailer, bereit, die eine hohe Jugendschutzrelevanz aufweisen.

Ähnliche Gespräche mit weiteren Jugendschutzbeauftragten von Telemedien-Angeboten mit Sitz in Bayern sind vorgesehen. Zudem etabliert sich zunehmend ein regelmäßiger bilateraler Austausch des BLM-Jugendschutzreferats mit verschiedenen bayerischen Online-Jugendschutzbeauftragten auf kurzem Weg, um etwaige Problemfälle schnell aufklären oder beheben zu können. Dies ist im Medium Internet besonders relevant, da potenzielle Verstöße hier sonst – anders als im Fernsehen – nicht nur einmal verbreitet werden, sondern meist längerfristig abrufbar sind.

Im Fall eines großen Familiensenders mit Sitz in München führte der Austausch des BLM-Jugendschutzreferats mit dem Anbieter, der Walt Disney Company (Germany) GmbH, dazu, dass dieser für das dazugehörige Internet-Angebot – zusätzlich zum Jugendschutzbeauftragten für den TV-Bereich – einen eigenen Jugendschutzbeauftragten bestellte. Hintergrund hierfür waren potenzielle Probleme in dem kommerziell ausgerichteten Angebot gewesen, das sich gerade auch an Kinder und Jugendliche richtet, im Hinblick auf die Vorschriften des JMStV zu Jugendschutz und Werbung. Diese waren im Rahmen einer gemeinsamen Untersuchung aller Landesmedienanstalten zum Thema „Kinder und Werbung“ aufgefallen (► 1.5.2). Sollten in Zukunft ähnliche Problemfälle auftreten, kann das Jugendschutzreferat auch hier den direkten Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten nutzen, um zu einer möglichst schnellen Lösung zu kommen.

So führt der regelmäßige Dialog des BLM-Jugendschutzreferats mit den bayerischen Telemedien-Jugendschutzbeauftragten – bei Bedarf flankiert von rechtsaufsichtlichen Verfahren – kontinuierlich zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Online-Bereich.

2.3.3 BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, in der FSK sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.